

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen

bisherige Satzung

Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 i.d.F. v. 16.12.1983, 28.08.2001, 29.10.2003, 17.12.2009, 20.12.2018

(ABl. f.d. LK ROW v. 30.12.1977, 30.12.1983, 31.12.2009 u. 31.12.2018, RKZ vom 15.11.2001 u. 28.11.2003)

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 11. November 1975 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Waffensen und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofes Waffensen. Als Benutzer gelten:
  - a) der/die jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte
  - b) der/die Nachfolger/in im Nutzungsrecht gem. § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
  - c) der/die jeweilige Antragsteller/in
  - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.  
Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 15 Abs. 1, § 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 15 d Abs. 3, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.
- (4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend Ge-

Neufassung 2023

Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom .....2023

(ABl. f.d. LK ROW v. ....2023)

(Rechtskraft der Satzung = 01. .... 2023)

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am .....2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Waffensen und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofes Waffensen. Als Benutzer gelten:
  - a) **die jeweilige Nutzungsberechtigte Person** der Grabstätte
  - b) der/die **Nachfolgende** im Nutzungsrecht gem. § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
  - c) der/die jeweilige **Antragstellende**
  - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.  
Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.
- (4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend **des**

bührentarif Nr. 2 werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.

- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

#### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 27. Juli 1972 der früheren Gemeinde Waffensen (privatrechtliche Entgeltordnung vom 10. Dezember 1975) außer Kraft.

**Gebührentarifabschnitt II Tarif Nr. 1** werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.

- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

#### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung tritt am **01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats** in Kraft.

**Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 i.d.F. v. 16.12.1983, 28.08.2001, 29.10.2003, 17.12.2009, 20.12.2018 außer Kraft.**

bisheriger GebührentarifAnhang zur Gebührensatzung für den Friedhof  
Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)**Gebührentarif**

1.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten	
1.1	Reihengrab	
1.1.1	für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre -	148,00 €
1.1.2	für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre -	111,00 €
1.3	Wahlgrab	
1.3.1	erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle -	156,00 €
1.3.2	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -	5,20 €
	Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die Grabstellen zu entrichten, die seit dem 01.01.1924 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.	
1.4	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gem. § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung):	
	Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle wird je Urne $\frac{1}{3}$ der Gebühr wie zu Ziffer 1.3.1 bzw. Ziffer 1.1.1 (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die Erdbestattung erfolgte.	
1.5	Erdgemeinschaftsgrabanlage	
	Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Erdgemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal – mit Ausnahme der namentlichen Kennzeichnung auf dem Grabmal –, die Einebnung der Grabstelle nach einer Bestattung sowie die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.	
1.5.1	Einzelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	3.550,00 €
1.5.2	Doppelreihengrabstätte – für 30 Jahre, je Reihengrabstelle -	7.100,00 €

Neufassung 2023Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof  
Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)**Gebührentarif**

I.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten	
1.	<b>Reihengrabstätten</b>	
1.1	für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre –	148,00 €
1.2	für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre –	111,00 €
2.	<b>Wahlgrabstätten</b>	
2.1	<b>Wahlgrab für Sargbestattungen</b>	
2.1.1	erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle -	156,00 €
2.1.2	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -	5,20 €
	Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die Grabstellen zu entrichten, die seit dem 01.01.1924 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.	
2.2	<b>Wahlgrab für Urnenbestattungen</b>	
2.2.1	<b>erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre – für bis zu 4 Urnen –</b>	<b>228,00 €</b>
2.2.2	<b>für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrabstätte</b>	<b>7,00 €</b>
2.3	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab <b>für Sargbestattungen</b> gem. § 13 Absatz 6 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung):	
	Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle <b>für Sargbestattungen</b> wird je Urne $\frac{1}{3}$ der Gebühr wie zu <b>Abschnitt I Tarif Nr. 1.1 bzw. 2.1.1</b> (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die <b>erste Bestattung</b> erfolgte.	
3.	Erdgemeinschaftsgrabanlage	
	Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Erdgemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal – mit Ausnahme der namentlichen Kennzeichnung auf dem Grabmal –, die Einebnung der Grabstelle nach einer Bestattung sowie die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.	
3.1	Einzelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	3.550,00 €
3.2	Doppelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	7.100,00 €

1.5.2 .1	für jedes Jahr der Verlängerung je Reihengrabstelle	118,30 €	3.2.1	für jedes Jahr der <b>einmaligen</b> Verlängerung je Reihengrabstelle	118,30 €
1.5.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.5.1, und 1.5.2) Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.		3.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen <b>Nr. 3.1, 3.2 und 3.2.1</b> ) Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	
1.2	Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“) Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage mit Ausnahme einer Namenstafel.		4.	Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“) Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte <b>in</b> der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet <b>eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/ Grabmal mit Ausnahme einer Namenstafel sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.</b>	
1.2.1	Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	650,00 €	4.1	Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	650,00 €
1.2.2	Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	1.300,00 €	4.2	<b>Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle –</b>	<b>650,00 €</b>
1.2.2 .1	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle	22,00 €	4.2.1	für jedes Jahr der Verlängerung je <b>Familienurnengrabstelle</b>	22,00 €
1.2.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2) Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.		4.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen <b>Nr. 4.1, 4.2 und 4.2.1</b> ) Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	
			5.	<b>Naturbestattungsgrabfeld („Naturgarten“)</b> <b>Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte auf einem Naturbestattungsgrabfeld beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das Grabmal (Grabplatte als Pultkissen), die namentliche Kennzeichnung der 1. verstorbenen Person an dem Grabmal sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.</b>	
			5.1	Urnenbaumgrabstätte – für 30 Jahre; für bis zu 2 Urnen -	1.424,00 €
			5.2	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Urnenbaumgrabstätte	34,90 €
			5.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des/der <b>2. Verstorbenen</b> sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu dem Tarif Nr. 5.2) Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	
			II.	<b>Gebühren für die Unterhaltung des Friedhofes sowie für vorzeitige Rücknahmen von Nutzungsrechten an Grabstätten</b>	

<p>2. Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich</p> <p style="text-align: right;">3,90 €</p> <p>Bei Wahlgrabstätten ist die Friedhofsumlage nur für die Wahlgrabstellen zu entrichten, die seit dem 01.01.1924 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.</p> <p>Auf Antrag des / der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.</p> <p>4. Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten</p> <p>4.1 Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal</p> <p style="text-align: right;">50,00 €</p> <p>4.2 Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden, jährlich je Wahlgrabstelle</p> <p style="text-align: right;">52,00 €</p> <p>3. Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapellen</p> <p>3.1 Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume je Leichnam (der Tag der Einstellung und Bestattung zählt hierbei mit)</p> <p>3.1.1 bis zu 3 Tagen</p> <p style="text-align: right;">25,50 €</p> <p>3.1.2 für jeden weiteren Tag</p> <p style="text-align: right;">6,00 €</p> <p>3.2 Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten / die Organistin und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)</p> <p style="text-align: right;">41,00 €</p> <p>3.2.1 jede weitere Benutzung für den gleichen Sterbefall</p> <p style="text-align: right;">14,50 €</p> <p>5. Gebühr für die Erteilung / Verlängerung einer Berechtigungsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 1 der Friedhofs-</p> <p style="text-align: right;">40,00 €</p>	<p>1. Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich</p> <p style="text-align: right;">3,90 €</p> <p>Für eine Urnengrabstätte innerhalb <b>der Erdgemeinschaftsgrabanlage</b>, der Urnengemeinschaftsgrabanlage <b>sowie des Naturbestattungsgrabfeldes</b> ist die Friedhofsumlage nicht zu entrichten.</p> <p>Bei Wahlgrabstätten <b>für Sargbestattungen</b> ist die Friedhofsumlage nur für die Wahlgrabstellen zu entrichten, die seit dem 01.01.1924 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.</p> <p>Auf Antrag des / der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.</p> <p>2. Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten</p> <p>2.1 Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal</p> <p style="text-align: right;">50,00 €</p> <p>2.2 Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden,</p> <p>2.2.1 jährlich je Wahlgrabstelle</p> <p style="text-align: right;">52,00 €</p> <p>2.2.2 <b>jährlich je Urnenwahlgrabstätte</b></p> <p style="text-align: right;"><b>26,00 €</b></p> <p><b>III. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b></p> <p>1. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume je Leichnam (der Tag der Einstellung und Bestattung zählt hierbei mit)</p> <p>1.1 bis zu 3 Tagen</p> <p style="text-align: right;">25,50 €</p> <p>1.2 für jeden weiteren Tag</p> <p style="text-align: right;">6,00 €</p> <p>2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten / die Organistin und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)</p> <p style="text-align: right;">41,00 €</p> <p>2.1 jede weitere Benutzung für den gleichen Sterbefall</p> <p style="text-align: right;">14,50 €</p> <p><b>→ wird gestrichen, weil die Erteilung von Berechtigungsbescheinigungen entfällt</b></p>
---	--

satzung					
7.	Genehmigung eines Grabzeichens gem. § 19 der Friedhofssatzung	23,00 €		<b>IV. Grabmale</b>	
				1.	Genehmigung eines Grabzeichens gem. § 26 der Friedhofssatzung
					23,00 €
6.	Zuschläge			<b>V. Bestattungsgebühren</b>	
	Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten / einer Organistin direkt an diese/n zu entrichten.			1.	Zuschläge
					Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten / einer Organistin direkt an diese/n zu entrichten.
8.	Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne			<b>VI. Verwaltungsgebühren</b>	
8.1	bis zu 1 Monat nach Einäscherungstermin	gebührenfrei		1.	Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne
8.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	10,20 €		1.1	bis zu 1 Monat nach Einäscherungstermin
					gebührenfrei
				1.2	für jeden weiteren angefangenen Monat
					10,20 €
9.	Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3:			2.	Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3:
	a) Zeitaufwand				a) Zeitaufwand
	für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit	9,70 €			für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit
					9,70 €
	b) Sachaufwand				b) Sachaufwand
	Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.				Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.